

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
(EFD)

per E-Mail  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 191

## **Finanzierung von Gebäudeschäden; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen mehrheitlich die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 5. Februar 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir diejenigen Punkte auf, die uns besonders wichtig sind.

- Wir begrüssen die vorgeschlagene Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben. Erdbeben zählen zu den grössten Risiken für unser Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung (Wallis, Region Basel, Zentralschweiz, St. Galler Rheintal, Engadin), sondern die ganze Schweiz. Denn die Eintretenswahrscheinlichkeit ist zwar in den genannten Regionen grösser; die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens sind jedoch in dicht besiedelten Gebieten am höchsten. Die finanziellen Auswirkungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Eine Regelung auf nationaler Ebene begrüssen wir daher.

Nur ein kleiner Teil der Gebäude ist heute gegen das Erdbebenrisiko versichert. Die vorgeschlagene Eventualverpflichtung stellt eine innovative Lösung dar, die den in der Ver-

gangenheit mehrfach geäusserten Bedenken und vergeblichen Anstrengungen zur Verbesserung der Situation Rechnung trägt. Neu würden damit über 99,5 Prozent der Gebäude abgedeckt. Dadurch wird ein weitreichender finanzieller Schutz für die Eigentümerinnen und Eigentümer – seien es private oder Gemeinden und Kantone – geboten.

- Weiter befürworten wir, dass die Finanzierung der Schäden in erster Linie von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer solidarisch getragen werden soll und die öffentliche Hand sich auf die Versorgung betroffener Personen und die Wiederherstellung der Infrastruktur konzentrieren kann. Dadurch werden die kantonalen Haushalte massiv entlastet. Denn ohne Eventualverpflichtung würden die Kantone mit Sicherheit massive Zuschüsse an den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude leisten müssen. Dies ergänzend dazu, dass die Bewältigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und die Folgen der wirtschaftlichen Verluste ohnehin eine erhebliche Belastung für die öffentliche Hand darstellen. Vor diesem Hintergrund wäre es unverantwortlich, sich bei der Finanzierung des Wiederaufbaus beschädigter privater Gebäude allein auf hypothetische staatliche Hilfen zu verlassen. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Lösung – indem auf die jährliche Belastung durch die Zahlung einer Versicherungsprämie verzichtet wird und eine Finanzierung nur im Ereignisfall vorgesehen ist – auf einen der grössten Kritikpunkte an den in der Vergangenheit gescheiterten Vorschlägen ein.
- Wir sind der Ansicht, dass operative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen nicht durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt werden sollen, sondern dies andere Institutionen, beispielsweise die Gebäudeversicherungen, im Auftrag der Kantone erledigen sollen. Die Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen wäre problematisch, weil die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet sind. Insbesondere führen die meisten kantonalen Steuerverwaltungen ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, so dass es ihnen, ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters, gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zu erheben. Weiter sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erhoben würden, vielen kantonalen Steuerverwaltungen gar nicht bekannt; über diese Angaben verfügen in der Regel die Gebäudeversicherungen. Schliesslich wäre die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Dies sollte Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE) sein. Im Übrigen halten wir fest, dass sich die Kantone nach einem Erdbeben primär auf die Wiederherstellung der Infrastruktur und den Wiederaufbau ihrer eigenen Gebäude kümmern müssen.
- Den vorgeschlagenen Selbstbehalt in der Höhe von 5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber 25'000 Franken unterstützen wir. So können mehr Gebäude von einer Deckung und somit von einer solidarischen Lösung profitieren.
- Wir würden es überdies begrüessen, wenn die vorgesehene Grundlast für die durch die Eventualverpflichtung geschützten Gebäude, wie im erläuternden Bericht beispielhaft skizziert, mit einer Norm im Zivilgesetzbuch geregelt würde. Unserer Meinung nach ist dies der zielführendste Ansatz, die Grundlast auf eine ökonomische Weise flächendeckend umzusetzen.

- Abschliessend verweisen wir auf Einnahmeausfälle bei den Einkommenssteuern bei Bund und Kantonen, falls Einmalprämien steuerlich abzugsfähig sein sollten. Diesen Umstand erachten wir als kritisch und erwarten eine nähere Prüfung.

## 2. Bemerkungen zum Änderungsentwurf der Bundesverfassung

*Zu Artikel 74a Absatz 2*

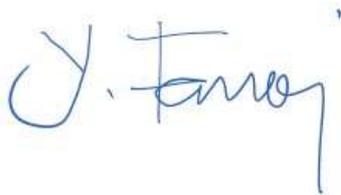
Die maximale Belastung von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist nicht in der Bundesverfassung, sondern im Gesetz zu verankern.

Die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist angesichts der Summe der gedeckten Schäden (22 Milliarden Franken) angemessen. Die Obergrenze von 0,7 Prozent ist zwar zu verankern, damit sie nicht je nach Dimension des Erdbebens neu angepasst werden kann. Die Bundesverfassung ist jedoch nicht mit Bestimmungen zu beladen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden können.

Ansonsten sind wir mit dem Änderungsentwurf der Bundesverfassung einverstanden und begrüssen insbesondere auch ergänzende Vorschriften in der Erdbebenvorsorge.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin

Beilage:

- Musterstellungnahme der RK MZF vom 5. Februar 2024